



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV)

Erläuterungen zur Revision 2021

1 Ausgangslage und Übersicht

Am 15. März 2018 wurde von Nationalrat Alois Gmür eine Motion mit dem Titel „Gebühren auf Bundesebene. Einhaltung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips“ eingereicht. Der Bundesrat soll beauftragt werden, die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹ (AllgGebV) so anzupassen, dass bei der Festsetzung oder Erhöhung von Gebühren auf Bundesebene das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip hinreichend Beachtung finden und der Preisüberwacher bei Gebührenfestlegung regelmässig und rechtzeitig angehört wird.

Der Bundesrat beantragte am 9. Mai 2018 die Annahme der Motion. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass der Preisüberwacher grundsätzlich bereits im Rahmen der Ämterkonsultation zu den jeweiligen Gebührenverordnungen angehört wird. Jedoch erlauben ihm die kurzen Fristen eine vertiefte Überprüfung nur in den wenigsten Fällen. Die Motion wurde im Nationalrat am 15. Juni 2018 im beschleunigten Verfahren stillschweigend angenommen, der Ständerat hat die Motion am 3. Dezember 2018 angenommen.²

Mit dem Einfügen eines neuen Artikels 5a AllgGebV wird das Anliegen der Motion, dass der Preisüberwacher bei Gebührenfestlegung regelmässig und rechtzeitig angehört wird, umgesetzt.

Die AllgGebV ist zusammen mit Artikel 46a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes³ auf den 1. 1. 2005 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich gab es keine Revision der AllgGebV. Die durch die Motion Gmür veranlasste Revision wird genutzt, um weitere Themen in der AllgGebV zu verankern:

Keine Gebührenerhebung zwischen Verwaltungseinheiten: Aktuell werden vereinzelt fälschlicherweise zwischen Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Gebühren in Rechnung gestellt. Eine neue Bestimmung stellt klar, dass dies zu unterlassen ist.

¹ SR 172.041.1

² 18.3303 Gebühren auf Bundesebene. Einhaltung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips

³ SR 172.010

Mahngebühren: Die Praxis in Bezug auf die Festlegung von Mahngebühren ist innerhalb der Bundesverwaltung uneinheitlich. Mit einer neuen Regelung wird eine Vereinheitlichung der Festlegung der Mahngebühren angestrebt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Keine Gebührenerhebung

Der Sachtitel ist sprachlich zu eng gefasst. Der Artikel enthält nicht nur eine Bestimmung zum Gebührenverzicht (geltender Abs. 2). Sie regelt auch unter welcher Voraussetzung von allem Anfang an keine Gebührenforderung entsteht (geltender Abs. 1). Mit der Anpassung des Sachtitels werden nun beide Fälle erfasst.

Weil Absatz 2 einen grösseren Anwendungsbereich umfasst als Absatz 1, wird (im Sinne des logischen Ordnungsprinzips bei der Rechtsetzung) die Reihenfolge der beiden Absätze gedreht. Die neue Gliederung hat jedoch keine materiellen Auswirkungen.

Ausserdem wird ein neuer Absatz 3 eingefügt: Gebührenforderungen innerhalb der zentralen Bundesverwaltung sind aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Dies selbst dann nicht, wenn zwischen Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Leistungen erbracht werden, für die an sich eine rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung vorliegen würde. Innerhalb der gleichen Rechtspersönlichkeit "Schweizerische Eidgenossenschaft" können keine durchsetzbaren Forderungen gestellt werden. Zudem ist die Verschiebung von finanziellen Mitteln von einem Bundesamt zu einem anderen für den Bundeshaushalt finanzhaushaltstechnisch betrachtet insgesamt ein neutraler Vorgang. Als kreditwirksames Verrechnungsinstrument zwischen Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung ist einzig die Leistungsverrechnung vorgesehen. Sie ist in Artikel 41 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006⁴ abschliessend geregelt. Der neue Absatz 3 ist (wie der gesamte Erlass) nicht auf das Entgelt für gewerbliche

⁴ SR 611.01

Nebenleistungen, die der Staat im Wettbewerb zu Privaten erbringt, anwendbar.

Art. 4 und 5 Änderung der Sachüberschriften und von Artikel 4 Absatz 1

Seit dem Erlass der AllgGebV wurden die Artikel 4 und 5 verschiedentlich als direkt anwendbare Regelungen verstanden und es wurde versucht, Gebühren im Einzelfall direkt gestützt auf diese Artikel zu erheben. Die Artikel 4 und 5 enthalten jedoch nur Grundsätze für die Rechtsetzung in den sektorenspezifischen Gebührenverordnungen zur Bemessung und Festlegung von Gebührentarife. Die Teilrevision wird genutzt, um diesem Missverständnis entgegenzuwirken und den normativen Charakter der beiden Artikel als (blosse) Grundsätze für die Rechtsetzung zu verdeutlichen.

Art. 5a Konsultation der Preisüberwachung zu Gebührenregelungen

Neu muss die Preisüberwachung vor dem Festlegen oder Ändern von Gebühren auf Bundesebene angehört werden. Sie überprüft die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips und gibt eine Stellungnahme ab.

Auf Bundesebene werden die Gebühren zum überwiegenden Teil vom Bundesrat festgelegt. Um die staatliche Führungs- und Entscheidungsstruktur nicht zu beeinträchtigen, ist es der Preisüberwachung nicht möglich, Gebühren auf Bundesebene nachträglich zu korrigieren.⁵ Sie muss daher bereits bei der Vorbereitung von Anträgen an den Bundesrat zur Festlegung oder Änderung von Gebühren angehört werden. Die Konsultation kann grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Ämterkonsultation stattfinden, sofern der Preisüberwachung die für ihre Prüfung notwendigen Unterlagen vorgängig zugestellt wurden. Andernfalls

⁵ Vgl. Botschaft zum Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 30. Mai 1984, BBl 1984 II 755, S. 775

muss die Anhörung unabhängig von der Ämterkonsultation sichergestellt werden. In der Regel reichen der Preisüberwachung die drei Wochen der Ämterkonsultation für die Überprüfung der Gebühren aus. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, die Preisüberwachung möglichst frühzeitig (z. B. bereits bei Projektbeginn) über anstehende Gebührenänderungen / -festsetzungen zu informieren. Insbesondere bei umfassenden Änderungen / Festsetzungen ist ein frühzeitiger Einbezug der Preisüberwachung sinnvoll, damit die Prüfung gemeinsam geplant werden kann. Die Preisüberwachung ist befugt, von der federführenden Verwaltungseinheit für die Überprüfung notwendige zusätzliche Unterlagen einzuverlangen.

Die Stellungnahmen der Preisüberwachung sind formell nicht bindend. Unbereinigte Differenzen sind jedoch im Antrag des Departements an den Bundesrat auszuweisen und zu begründen. Bei Bedarf kann die Preisüberwachung ihre Empfehlungen und Einwände während des Mitberichtsverfahren gestützt auf Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985⁶ in den Bundesrat einbringen.

Art. 12 Fälligkeit

Absatz 3 regelt das Vorgehen im Zusammenhang mit der Nachfristansetzung, für den Fall, dass die Forderung des Bundes innerhalb der Zahlungsfrist nicht beglichen wurde.

Weil die Nachfristansetzung Rechtsfolgen auslöst (vgl. dazu Abs. 4), hat die Zustellung heute in der Regel per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die vorliegende Revision bietet die Gelegenheit diese Formvorschrift anzupassen und neben der Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift explizit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zuzulassen. Dadurch soll ein rein digitaler Geschäftsablauf ermöglicht werden.⁷

⁶ SR 942.20

⁷ Vgl. Medienmitteilung «Bundesrat will Hindernisse für Digitalisierung beseitigen» des Bundesrates vom 28. August 2018.

In den sektorspezifischen Gebührenregelungen kann vorgesehen werden, dass eine Verwaltungseinheit mit Ansetzung der Nachfrist gleichzeitig eine Mahngebühr auferlegen kann (Absatz 5). Dadurch soll sie ihren Zusatzaufwand, der ihr durch das Mahnverfahren entstanden ist, abgelten lassen können. Dies bedeutet, dass ausschliesslich der zusätzlich zu leistende Zeitaufwand für die Ausstellung der Mahnung und die Übermittlungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen, denn das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip gelten auch für Mahnungen. Eine darüberhinausgehende Gebühr hätte Strafcharakter und ist deshalb nicht zulässig. Absatz 5 ist keine direkt anwendbare Bestimmung. Der konkrete Tarif für die Mahngebühr ist in der spezialrechtlichen Gebührenverordnung festzulegen.